

# 1394 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 26. 6. 1990

## Regierungsvorlage

### Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz betreffend bestimmte Käsesorten und Käsefondue samt Anhang

#### Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz betreffend bestimmte Käsesorten und Käsefondue

1. Anlässlich des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren und des am 1. Jänner 1988 in Österreich in Kraft getretenen Zolltarifs, sind Österreich und die Schweiz wie folgt übereingekommen:

a) Die österreichischen Zollzustände des Anhangs I, Teil B des Abkommens vom 11. November 1977 werden bei den Nummern 0406 und 2106 des neuen österreichischen Zolltarifs linear übergeleitet. In der ab 1. Jänner 1988 geltenden Liste XXXII — Österreich, die dem Zweiten Genfer Protokoll (1987) des GATT angeschlossen ist, sind die gebundenen Zollsätze unter Wahrung der schweizerischen Vertragsrechte enthalten, und zwar:

- 200 S für 100 kg für Sbrinz und Glarner Kräuterkäse der Unternummern 0406 20 A 1 b, 0406 20 A 2 b, 0406 90 A 1 d und 0406 90 A 2 d;
- 500 S für 100 kg für Appenzeller, Raclette, Tête de Moine, Vacherin fribourgeois, Vacherin Mont d'Or der Unternummern 0406 90 A 1 e und 0406 90 A 2 e;
- 700 S für 100 kg für Käsefondue der Unternummer 2106 90 B 1 b 1.

Für die Anwendung dieser Vertragszollsätze ist nach wie vor die Vorlage einer in der Schweiz ausgestellten „Bescheinigung für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten und von Käsefondue nach Österreich“ erforderlich. Falls die Schweiz beim Export der genannten Käsesorten und von Käsefondue eine Preispolitik anwendet, die zu Störungen am österreichischen Markt führt, verpflichtet sich die Schweiz in Konsultationen einzutreten, um eine befriedigende Lösung zu finden.

- b) Für die Einfuhr nach Österreich von aus Kuhmilch hergestelltem Käse — soweit dieser nicht im vorstehenden Absatz a genannt ist — mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz, werden die in Österreich geltenden Zölle durch die im Anhang festgelegten Einfuhrregelungen betreffend Einfuhrabgaben und die Einhaltung von Frei-Grenzpreisen ersetzt.
- c) Bei der Einfuhr nachfolgender Käse, aus Kuhmilch hergestellt, mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz — ausgenommen jene, die durch den im vorstehenden Absatz b erwähnten Anhang erfaßt sind — wird Österreich unter der Bedingung, daß diese Sendungen von einer „Bescheinigung für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten und Käsefondue nach Österreich“ begleitet sind, folgende Einfuhrabgabe anstelle des geltenden Zollsatzes erheben:

Unternummer des Österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhrabgabe in Schilling für 100 kg
0406		
aus 10 A 1 b	Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 62 Gewichtsprozent, auch gerieben oder pulverförmig	500.
aus 10 A 2 b		
aus 20 A 1 a		
aus 20 A 1 c		
aus 20 A 2 a		
aus 20 A 2 c		
aus 90 A 1 a		
aus 90 A 1 b		
aus 90 A 1 c		
aus 90 A 1 f		
aus 90 A 2 a		
aus 90 A 2 b		
aus 90 A 2 c		
aus 90 A 2 f		

- d) Für die Herstellung von „Käsefondue“ der Unternummer 2106 90 B 1 b 1 mit Ursprung

in und Herkunft aus der Schweiz werden keine anderen Käsesorten als Emmentaler oder Gruyère, die ihrerseits Ursprungserzeugnisse der Schweiz sein müssen, verwendet. Weiters muß für dieses Produkt der jeweils festgelegte Mindestpreis für Schmelzkäse der Gruppennummer 1 A gemäß dem im vorstehenden Absatz b genannten Anhang eingehalten sein. Die Absätze 2, 4 und 5 dieses Anhanges gelten auch für Käsefondue.

2. Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die beiden Vertragsparteien sich den Abschluß der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren mitgeteilt haben; seine materiellen Bestimmungen werden ab 1. Jänner 1988 angewendet.

3. Unter Wahrung der Ergebnisse der mit der Schweiz gemäß Artikel XXVIII des GATT geführten Verhandlungen über die Zurücknahme und Abänderung von Zollzugeständnissen, die in der Liste XXXII — Österreich aufgeführt sind, ersetzt

dieses Abkommen dasjenige vom 11. November 1977, welches am 24. März 1981 geändert wurde, sowie den Notenwechsel vom 11. November 1977 betreffend Käsefondue.

4. Dieses Abkommen wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Eine Kündigung tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach ihrem Einlangen bei der anderen Vertragspartei in Kraft.

Geschehen in Bern, am 16. Mai 1990, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:  
**Dr. Franz Parak**

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:  
**Silvio Arioli**

#### Anhang

### **Abkommen über die Einfuhrregelungen für bestimmte Käse mit Ursprung in der Schweiz**

1. Unter der Bedingung, daß die nachstehend angeführten und ab 21. Juli 1989 geltenden Preise

frei österreichische Grenze eingehalten werden und daß die Käseeinfuhren mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz von einer „Bescheinigung für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten und Käsefondue nach Österreich“ begleitet sind, verpflichtet sich Österreich folgende Einfuhrabgaben einzuheben:

Unternummer des Österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gruppennummer und Frei-Grenze-Preis in Schilling für 100 kg	Einfuhrabgabe in Schilling für 100 kg
0406	Schmelzkäse, auch gerieben oder pulverförmig, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:		
aus 20 A 1 c	a) von weniger als 26 Gewichtsprozent	1A) 5 184,60	760,—
aus 20 A 2 c		1B) 5 584,60	560,—
30 A 1	b) von 26 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtsprozent	1A) 5 936,50	760,—
30 A 2		1B) 6 336,50	560,—
	c) von 46 oder mehr, jedoch weniger als 56 Gewichtsprozent	1A) 6 441,95	760,—
		1B) 6 841,95	560,—
	d) von 56 Gewichtsprozent oder mehr	1A) 7 220,85	760,—
		1B) 7 620,85	560,—
0406	Emmentaler und Gruyère, auch gerieben oder pulverförmig		
aus 20 A 1 c		2) 6 607,30	560,—
aus 20 A 2 c		3) 7 167,30	460,—
aus 90 A 1 f			
aus 90 A 2 f			

## 1394 der Beilagen

3

Unternummer des Österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gruppennummer und Frei-Grenze-Preis in Schilling für 100 kg	Einfuhrabgabe in Schilling für 100 kg
0406			
aus 20 A 1 c	Käse mit Schimmelbildung im Teig, auch gerieben oder pulverförmig	4)	5 506,40
aus 20 A 2 c			
40 A 1			
40 A 2			
0406			
aus 20 A 1 c	Danbo, Edamer, Elbo, Fynbo, Fontal, Gouda, Havarti, Malbo, Maribo, Mimolette, Samsø, Tilsiter, Tybo, auch gerieben oder pulverförmig	5)	5 583,40
aus 20 A 2 c			
aus 90 A 1 f			
aus 90 A 2 f			
0406			
aus 20 A 1 c	Tilsiter, auch gerieben oder pulverförmig	6)	6 143,40
aus 20 A 2 c			
aus 90 A 1 f			
aus 90 A 2 f			
0406			
aus 20 A 1 c	Butterkäse, Esrom, Italice, Kernheim, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio, auch gerieben oder pulverförmig	7)	5 007,95
aus 20 A 2 c			
aus 90 A 1 f			
aus 90 A 2 f			
0406			
aus 10 A 1 b	Cheddar und andere vorstehend nicht erfaßte Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtsprozent oder weniger, auch gerieben oder pulverförmig	8)	6 117,85
aus 10 A 2 b			
aus 20 A 1 a			
aus 20 A 1 c			
aus 20 A 2 a			
aus 20 A 2 c			
aus 90 A 1 a			
aus 90 A 1 b			
aus 90 A 1 c			
aus 90 A 1 f			
aus 90 A 2 a			
aus 90 A 2 b			
aus 90 A 2 c			
aus 90 A 2 f			

2. Die Schweiz wird die für die Einhaltung der im Abkommen festgelegten Mindestpreise erforderlichen Maßnahmen treffen und beabsichtigt, eine strenge Kontrolle hinsichtlich dieser Preise frei österreichische Grenze auszuüben.

Die Schweiz und Österreich sind übereingekommen, eine administrative Zusammenarbeit herbeizuführen, um eine harmonische Anwendung dieses Abkommens sicherzustellen.

Die österreichischen Behörden werden die schweizerischen Behörden über möglicherweise bevorstehende sowie über erfolgte Änderungen des Erzeugermilchpreises sowie der Mindestpreise und der Großhandelspreise für österreichische Käse rechtzeitig in Kenntnis setzen.

3. Die im Absatz 1 angeführten Preise frei österreichische Grenze (Mindestpreise) der Käse-

sorten der Gruppennummern 1A, 2, 4, 5, 7 und 8 werden künftig um jenen Betrag erhöht oder verringert, der dem Ergebnis der Multiplikation der Erhöhung oder Senkung des Erzeugermilchpreises von Milch mit 3,5% Fettgehalt, angegeben in Schilling für 100 kg, mit dem jeweiligen Koeffizienten jeder der nachstehenden Käsegruppen des Abkommens entspricht:

Gruppennummer	Warenbezeichnung	Koeffizient
1A	Schmelzkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:	
	a) von weniger als 26 Gewichtsprozent	8
	b) von 26 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtsprozent	10

Gruppennummer	Warenbezeichnung	Koeffizient
	c) von 46 oder mehr, jedoch weniger als 56 Gewichtsprozent	11
	d) von 56 Gewichtsprozent oder mehr	13
2	Emmentaler und Gruyère	14
4	Käse mit Schimmelbildung im Teig	12
5	Danbo, Edamer, Elbo, Fynbo, Fontal, Gouda, Havarti, Malbo, Maribo, Mimolette, Samsø, Tilsiter, Tybo	12
7	Butterkäse, Esrom, Italico, Kernheim, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	11
8	Cheddar und andere vorstehend nicht erfaßte Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtsprozent oder weniger	13

Für die Käse der Gruppennummer 1B werden die so errechneten Mindestpreise der Gruppennummer 1A jeweils um 400 S für 100 kg, für die Käse der Gruppennummer 3 der so errechnete Mindestpreis der Gruppennummer 2 und für jene Käse der Gruppennummer 6 der so errechnete Mindestpreis der Gruppennummer 5 jeweils um 560 S für 100 kg vermehrt.

4. Die beiden Vertragsteile werden über alle Fragen Konsultationen abhalten, die sich bei oder infolge der Durchführung des Abkommens ergeben könnten.

Konsultationen mit dem Ziel, angemessene Lösungen zu finden, werden insbesondere dann abgehalten werden, wenn die vereinbarte Regelung zu einem Rückgang der schweizerischen Exporte führt oder ihre Wettbewerbssituation verschlechtert oder wenn sich die effektiven Marktpreise für österreichischen Käse im Vergleich zu den Mindestpreisen erheblich verschieden entwickeln. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn anlässlich einer Erhöhung des Erzeugermilchpreises in Österreich die Käsepreise nicht angemessen erhöht werden.

Außerdem können Konsultationen auch dann stattfinden, wenn alle unter das Abkommen fallenden Käse oder einige von ihnen — mit Ursprung in der Schweiz — in so hohen Mengen nach Österreich eingeführt werden, daß sie den österreichischen Markt schwer beeinträchtigen. In diesem Fall kann eine außerordentliche Anhebung des Mindestpreises aller unter das Abkommen fallenden Käsekategorien oder einiger von ihnen einvernehmlich erwogen werden.

5. Österreich verpflichtet sich, anderen Ländern keine günstigeren Bedingungen einzuräumen.

## VORBLATT

**Problemstellung:**

Mit 1. Jänner 1988 trat das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren, welches das Brüsseler Zollarifschema ersetzt, in Kraft. Diese Änderung erfordert eine Anpassung der Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz aus dem Jahre 1977 und 1981 betreffend bestimmte Käse und Käsefondue (BGBl. Nr. 37/1978 und 245/1981) an die neue Nomenklatur.

**Problemlösung:**

Abschluß eines Abkommens mit der Schweiz, welches die materiellen Bestimmungen der beiden Abkommen enthält und bei welchem die Zollpositionen durch die entsprechenden Positionen des österreichischen Zollarifs in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems ersetzt sind.

**Alternativlösung:**

Keine.

**Kosten:**

Durch den Abschluß dieses Abkommens wird kein zusätzlicher Einnahmefall entstehen.

**Vereinbarkeit mit EG-Recht:**

Die Bestimmungen des Abkommens sind gegenüber dem EG-Recht neutral.

## Erläuterungen

Das Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz betreffend bestimmte Käsesorten und Käsefondue ist ein gesetzändernder Staatsvertrag, welcher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG bedarf. Eine Beschlußfassung gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich, da durch das gleichzeitige Inkrafttreten eines Durchführungsgesetzes die Bestimmungen des Abkommens im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des Durchführungsgesetzes einer unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich sind. Der diesbezügliche Gesetzentwurf wird dem Parlament unter einem vorgelegt. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder werden durch das vorliegende Abkommen nicht geregelt.

Österreich hat im Jahre 1977 das Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz gemäß Artikel XXVIII des GATT betreffend bestimmte Käse samt Anhängen sowie Briefwechsel und Liste XXXII — Österreich abgeschlossen (BGBl. Nr. 37/1978). Einige Bestimmungen dieses Abkommens wurden 1981 angepaßt (BGBl. Nr. 245/1981). Am 1. Jänner 1988 ist in Österreich das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren in Kraft getreten. Das Zolltarifgesetz 1988, welches

den österreichischen Zolltarif in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems enthält (BGBl. Nr. 155/1987), ist ebenfalls am 1. Jänner 1988 in Kraft getreten. Auf Grund der Umstellung des österreichischen Zolltarifs müssen auch die oben erwähnten Abkommen mit der Schweiz an die neue Nomenklatur angepaßt werden.

Die Verhandlungen mit der Schweiz gestalteten sich sehr langwierig, sodaß erst im Herbst 1989 Einvernehmen über den Text des Abkommens hergestellt werden konnte. Die österreichischen Zollzugeständnisse des Anhanges I, Teil B des Abkommens, sind in der GATT-Liste XXXII, welche dem Zweiten Genfer Protokoll (1987) angeschlossen ist (BGBl. Nr. 86/1988), enthalten. Der nunmehr vorliegende Abkommenstext enthält die Transponierung der Bestimmungen des Abkommens BGBl. Nr. 37/1978 in der Fassung des BGBl. Nr. 245/1981. Abgesehen von den Vereinbarungen im Rahmen des GATT, enthält dieses Abkommen in seinem Anhang II auch Vereinbarungen betreffend die Mindestpreise, welche bei der Einfuhr bestimmter Käse einzuhalten sind. Diese Mindestpreise können erhöht werden, wenn dies auf Grund der Erhöhung des Erzeugermilchpreises in Österreich erforderlich ist. In dem Abkommen sind für die einzelnen Käsesorten entsprechend dem Milcheinsatz Koeffizienten vorgesehen, welche bei der Berechnung der Erhöhung heranzuziehen sind.